

aber durch Androhung des Strafzwanges und durch die Kraft der sozialistischen Gesellschaft zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu erziehen. Das bedeutet, daß in der Person des Betroffenen solche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, die das Wirksamwerden des erzieherischen Einflusses ermöglichen. Die „erzieherische Beeinflussbarkeit“ ist jedoch kein selbständiges Kriterium der Anwendung der bedingten Verurteilung, das neben den im Gesetz genannten Voraussetzungen geprüft werden müßte. Nach § 1 StEG kann eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verurteilung bedingt ausgesprochen werden kann oder nicht, muß die Gesamtheit dieser Umstände in Betracht gezogen werden, so daß z. B. in bestimmten Fällen im Interesse des Schutzes unserer Gesellschaft die Anwendung des § 1 StEG verneint werden muß, obwohl die subjektiven Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die bei der Entscheidung des Einzelfalles von der allseitigen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes abstrahierende Prüfung der „erzieherischen Beeinflussbarkeit“ des Täters würde zu dogmatischen Erscheinungen führen. Tatsächlich steht der Richter bei der Urteilsfindung gar nicht vor dieser Frage, sondern er hat nach umfassender Prüfung der Ursachen, Umstände und Folgen der Tat zu entscheiden, ob — soweit nicht andere Umstände der bedingten Verurteilung entgegenstehen — die bisherige Entwicklung des Täters, sein Verhalten in der Gesellschaft und sein Bewußtseinsstand die Anwendung des § 1 StEG rechtfertigen. Ist dies zu bejahen, so kann damit zugleich angenommen werden, daß der Verurteilte durch Androhung einer Freiheitsentziehung zur Achtung der Gesetzmäßigkeit veranlaßt und ihm während der Bewährungszeit durch die gesellschaftlichen Kräfte geholfen werden kann, sich zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu entwickeln.

Bei der Anwendung des § 1 StEG kann es auch hinsichtlich solcher Täter, die unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB handelten, keine prinzipiell anderen Maßstäbe geben. Das Bezirksgericht gelangt zu der Auffassung, daß — ohne daß es einer umfassenden Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen bedürfe — § 1 StEG auf solche Täter generell nicht angewandt werden könne. Das würde bedeuten, daß gegen diese Täter in jedem Falle — selbst bei Begehung eines geringfügigen Delikts — eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden müßte. Auch der Ausspruch eines öffentlichen Tadels oder die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission wären nicht möglich, weil auch in diesen Fällen die erzieherische Beeinflussbarkeit des Täters vorausgesetzt werden muß.

Ausgangspunkt dieser zu unververtretbaren Ergebnissen führenden Auffassung des Bezirksgerichts ist, daß jegliche positive Beeinflussung des vermindert zurechnungsfähigen Täters — mit Ausnahme der durch den Strafvollzug — verneint wird. Diese These ist weder vom juristischen noch vom medizinischen Standpunkt aus haltbar. § 51 Abs. 2 StGB geht davon aus, daß beim Täter zum Zeitpunkt der Tat die Fähigkeit, das Unverbotene der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, zwar erheblich vermindert, aber immerhin noch vorhanden ist. Wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen zu der Auffassung gelangt, daß der Täter, der z. B. an Geisteschwäche leidet, unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 handelte, d. h. für seine Tat trotzdem verantwortlich ist, dann muß es konsequenter-

weise auch bejahen, daß der Täter auch erzogen werden kann. Dabei soll nicht verkannt werden, daß die Erziehung eines solchen Menschen unter Umständen schwierig ist und gegebenenfalls der Mithilfe erfahrener Pädagogen und Mediziner bedarf.

Entgegen der vom Bezirksgericht grundsätzlich zu diesem Problem vertretenen Auffassung führt es in den Urteilsgründen aus, daß auf den erheblich vermindert Zurechnungsfähigen „eine erzieherische Wirkung durch die Strafe durchaus zu erreichen“ sei. Abgesehen von der Widersprüchlichkeit der Begründung zeigt sich in dieser Ansicht die der sozialistischen Rechtsordnung wesensfremde Tendenz der Überbetonung des Strafzwanges und der Unterschätzung der erzieherischen Kraft der Gesellschaft. Darüber hinaus führt die vom Bezirksgericht gegebene Begründung im Ergebnis zu einer — wenn auch sicherlich nicht beabsichtigten — Benachteiligung des unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB handelnden geistesschwachen Täters. Er soll ohne Rücksicht auf die Schwere und die konkreten Umstände seiner Tat in jedem Falle der einschneidenden Maßnahme des Strafzwanges unterliegen. Diese fehlerhafte Auffassung wird durch die weitere These des Bezirksgerichts unterstrichen, daß der Ausspruch einer Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus dem Wesen der bedingten Verurteilung widerspricht. Das Bezirksgericht ist auch bei der Beantwortung dieser Frage nicht vom gesetzlichen Tatbestand ausgegangen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung sind völlig andere, als die der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 StEG schließt die Anwendung des § 42b StGB nicht aus. Die Anordnung der Unterbringung setzt voraus, daß der Betreffende eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Mit Ausnahme der Übertretungen ist jede strafbare Handlung geeignet, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Anwendung des § 42b StGB zu begründen. Die Auffassung des Bezirksgerichts würde im Ergebnis zu einer Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 42 b StGB führen, da nach seiner Ansicht nur solche Handlungen die Unterbringung rechtfertigen, die im konkreten Fall mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden.

Bei genauer Beachtung der gesetzlichen Tatbestände hätte das Bezirksgericht erkennen müssen, daß zwischen beiden Bestimmungen ein anderer Zusammenhang besteht. Bei der Prüfung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert, kann nicht ausschließlich von subjektiven Faktoren ausgegangen, sondern es müssen der Charakter und die Schwere des begangenen Delikts in Betracht gezogen werden. Die Begehung einer geringfügigen Straftat rechtfertigt die Anordnung der Unterbringung in der Regel nicht. Deshalb wird die Unterbringung in den meisten Fällen neben einer unbedingten Verurteilung angeordnet werden. Das heißt jedoch nicht, daß die Anwendung des § 42 b StGB bei Ausspruch einer bedingten Verurteilung generell ausgeschlossen ist.

Dabei muß betont werden, daß diese Ausführungen auf der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Regelung basieren, die durchaus nicht unproblematisch ist. So gibt es bereits Vorschläge, zukünftig auf eine Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gern. § 51 Abs. 2 StGB zu verzichten und bei vermindert zurechnungsfähigen Tätern keine Strafe auszusprechen, sondern ihren Gesundheitszustand durch medizinische Behandlung zu verbessern (vgl. hierzu W. Schmidt, „Engere Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen“, NJ 1963 S. 235). Diese Fragen bedürfen aber noch einer weiteren Diskussion.

Siegfried W i t t e n b e c k,
Richter am Obersten Gericht